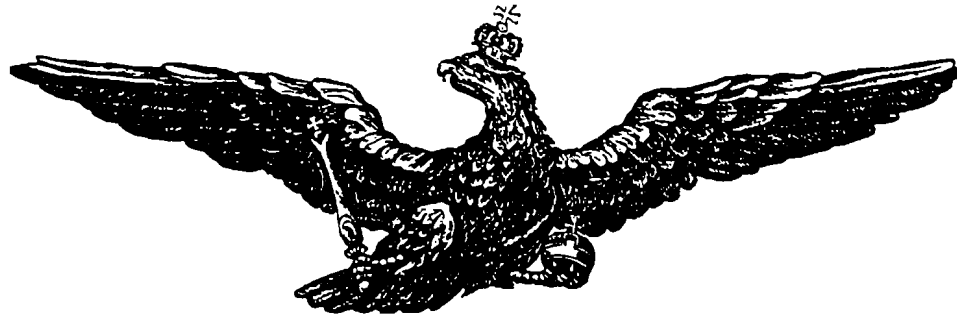


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o 16.

Berlin, den 25. Februar 1882.

27. Jahrg

A m t l i c h e s.

Berlin, den 7. Februar 1882.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Einnahmen der Chauffeegeld
Hebestelle

„Klein-Siethen“

an der Berlin-Glatzener Chaussee, haben wir einen
Termin auf

Freitag, den 24. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstraße Nr. 24 hier selbst,
anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkten
eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten
zugelassen werden können, die zur Sicherung ihrer Ge-
bote eine Caution von 600 Mark baar oder in cautions-
fähigen Papieren im Termine niederzulegen im
Stand sind.

Die Pacht-Bedingungen liegen während der Bureau-
Stunden in unserem Bureau hier selbst, Körnerstr. Nr. 24
zur Einsicht aus.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Bekanntmachung.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des
Kreises veranlasse ich, die Klassensteuer-Zu- und Ab-
gangs-Listen für das II. Etatsjahr 1881/82, zu
welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden
überandt werden, Anfangs März d. J. in zwei Exem-
plaren anzufertigen und mit den erforderlichen Belegen
bis spätestens den 10. März d. J.

an mich einzureichen.

Den Städten und ländlichen Ortschaften mit mehr
als 1000 Einwohnern wird zur Einreichung der qu.
Listen Frist

bis zum 15. März d. J.

gewährt.

Wegen des bei Aufstellung der Listen zu beobach-
tenden Verfahrens verweise ich der Kürze halber auf
die Bestimmungen der Klassensteuer-Erhebungs-Instruk-
tion vom 12. Dezember 1873 — Amtsblatt d. 1874,
Beilage zum 3. Stück — und auf meine in Nr. 70
des vorjährigen Kreisblattes abgedruckte Bekanntmachung
wegen Aufstellung der I. Semester-Liste und bemerke,
daß die daselbst abgedruckte Tabelle auch für die Auf-
stellung der II. Semester-Liste maßgebend bleibt.

Die Listen von den uneinziehbar gebliebenen Klassen-
steuerbeträgen sind mir

bis zum 20. März d. J.

einzureichen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Buchow ausgebrochene
Masern Epidemie wird für den Umfang des Ge-
meindebezirks Buchow auf Grund der §§ 59 bezw. 41
des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu
beachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-S. d. 1835
S. 240) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maß-
gabe des § 9 a. a. O. hiermit meinerseits unter An-
drohung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders
bemerkte, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und
Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von
den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis
vorkommenden Fällen der Masern-Krankheit der Polizei-
Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu
machen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Bekanntmachung.

Unterm 20. d. Mts. ist Seitens des Kreissthier-
arztes Klein wiederum an einer Kuh des Guts Osdorf
der Milchbrand constatirt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. Februar 1882.

Die meinerseits unterm 14. Januar cr., — cf.
Kreisblatt Stück 5 — für den Umfang des Amtsbezirks
Zehlendorf mit Rücksicht auf die in Zehlendorf aus-
gebrochene Masern Epidemie angeordnete allgemeine
Anzeigepflicht wird hiermit aufgehoben.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises
Prinz Handjery.

Ministerium des Innern. Berlin, den 21. Januar 1882.

Es sind Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in denen
Gendarmen auf Requisition von Amtsvorstehern ver-
haftete Personen über die Grenze ihrer Patrouillenbezirke
hinaus zum Gerichtsgefängnisse transportirt und dafür
die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten liquidirt
haben. Ich nehme daraus Anlaß darauf aufmerksam
zu machen daß Aufträge welche die Gendarmen zu
Ansprüchen auf Gewährung von Tagegeldern und Reise-
kosten gemäß § 4. Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung
vom 1. April 1874 (Ges. S. S. 131) berechtigen, den-
selben nur von Seiten ihrer Dienstvorgesetzten erteilt
werden können.

Im Uebrigen dürfen Gendarmen ohne Anweisung
dieser Behörden ihre Patrouillenbezirke nur in den
Fällen des § 21 der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820
(Ges. S. pro 1821 S. 10) verlassen.

Danach beschränkt sich auch die den Amtsvorstehern
gemäß § 65 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872
ertheilte Befugniß, die Gendarmen in polizeilichen An-
gelegenheiten zu requiriren. Erachten dieselben die Ver-
wendung eines Gendarmen außerhalb seines Patrouillen-
bezirkes für geboten, so haben sie hierüber der Regel nach
die vorgängige Bestimmung des Landraths einzuholen.
Erscheint dies in besonders dringlichen Fällen ohne
Schädigung des Gemeinwohls nicht angängig, so bedarf
die betreffende Requisition jedenfalls der nachträglichen
Genehmigung des Landraths.

Ev. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die be-
theiligten Kreis- und Lokalbehörden hiernach mit An-
weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Herrfurth.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Reese
Hochwohlgeboren Potsdam II. 11013/14

Berlin, den 17. Februar 1882.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den
Herren Amtsvorstehern und den städtischen Polizei-Ver-
waltungen des Kreises zur Kenntnißnahme und Beach-
tung hierdurch mit.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Personal-Chronik

Es sind ernannt.

a) der Rittergutsbesitzer Berend zu Klein-Beeren
zum Chauffee-Vorsteher und

b) der Gemeinde-Vorsteher Paul zu Groß-Beeren
zum Chauffee-Vorsteher-Stellvertreter für die von Groß-
Beeren nach der Jossen-Siethen'er Chaussee führende
Kreis-Chaussee und

c) Der Gemeindevorsteher Kindler zu König-
Wusterhausen zum Chauffee-Vorsteher-Stellvertreter
der Strecken Brierosbrück und König-Wusterhausen-
Buchholz, Section I. sowie bestellt worden.

Der Nachtwächter Wilhelm Beez zu Groß-Körif
als Gemeinbediener und Vollziehungsbeamter der Ge-
meinde Groß-Körif.

Berlin, den 18. Februar 1882.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des 54. Kommunal-Landtages
der Kurmark vom 9. d. Mts. ist pro 1882 zur Ge-
währung von Bauprämien für die Umwandlung weicher
Dächer der bei der Land-Feuer-Societät versicherten Ge-
bäude in feuerichere Bedachungen wiederum der Betrag
von 30,000 M. aus Societätsfonds, unter gleichen Be-
dingungen wie in den Vorjahren, jedoch mit der Maß-
gabe bewilligt, daß die im laufenden Jahre nicht zur
Abhebung kommenden Beträge als erspart nachzuweisen
sind und daß vor Zahlung der Prämien die Empfänger
durch eine vor ihrer Ortsbehörde abzugebende Erklärung
sich rechtsverbindlich verpflichten, mit ihren Gebäuden
mindestens noch 10 Jahre lang, vom Beginn des nächsten
Jahres ab, bei der Land-Feuer Societät versichert zu
bleiben sich also des ihnen nach § 71 des Reglements
zulehrenden Rechts „aus der Societät auszuscheiden oder
die genomme Versicherung zu ermäßigen“ für diese
Zeit begeben, auch die Eintragung eines entsprechenden
Bemerkts im Kataster bewilligen.

Wenngleich diese Bauprämien vorzugsweise nur für
Dachumwandlungen gewährt werden, so sollen doch auch
Neubauten, aber nur in den Fällen an den Prämien
participiren wenn durch den Neubau keine Verände-
rung in der Länge und Breite des abzubrechenden Ge-
bäudes eintritt, auch die bisherige Bauweise beibe-
halten wird.

Diejenigen Associirten, welche die Umwandlung
weicher Dachdeckung in feuerichere Bedachung resp.
vorerwähnten Neubau in diesem Jahre beabsichtigen
und dafür eine Bauprämie beanspruchen wollen, haben
die qu. Anträge unter Beifügung einer Bescheinigung
des Amts Vorstandes „daß, zu welcher Zeit und in
welcher Form das nach der Benutzungsart (ob Wohn-
haus u.), Größe (Länge und Breite), Kataster-Nummer
und Versicherungs Summe genau zu bezeichnende Ge-
bäude ungedeckt werden soll“ bis spätestens den
1. April v. bei der unterzeichneten Direction einzu-
reichen. Spätere Anträge würden unberücksichtigt bleiben
müssen.

Teltow'sche Kreis-Feuer-Societäts-Direction.
Neuhauß.

N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser erfreut sich fortwährend des besten Wohl-
befindens, wovon seine Theilnahme an dem Faschnachtsballe
im königlichen Schlosse zeugte, den Ihre Majestäten am
Dienstag veranstaltet hatten. Mit gewohnter Frische und
Lebhaftigkeit bewegte sich der greise Monarch unter den Theil-
nehmern des Balles, um sich erst nach Mitternacht nach seinen
Gemächern zurückzuziehen.

Zum Befinden des Großherzogs von Baden-Baden
ist nun endlich eine so entschiedene Besserung eingetreten, daß
jeder Grund zu weiterer Besorgniß beseitigt erscheint. Wenn
auch die Rücksicht auf das Augenleiden den hohen Herrn noch
zwingt, in verdunkelten Zimmern zu verweilen, so hat doch
sein Verkehr mit der Außenwelt wieder begonnen. Er empfängt
fast täglich Besuche der Herren und Damen des Hofstaates
und soll in der Unterhaltung schon wieder große Frische und
eine vortreffliche Stimmung zeigen. Da indeß noch auf ge-
raume Zeit hin für den Großherzog unbedingte Ruhe ge-
boten ist, wird mit dem Herannahen der bessern Jahreszeit
wieder ein längerer Aufenthalt außer Landes in Betracht ge-
zogen. Wie man hört, soll die Rede davon sein, an einem
der nördlichen Seen Italiens, vielleicht am Ortasee, einen
längern Aufenthalt zu nehmen. Durch die ebenso liebevolle
als von volstem Verständniß der Aufgabe beherrschte Pflege,
welche in den verfloßenen schweren Monaten die Großherzogin
ihrem Gemahl mit einer persönlichen Aufopferung zutheil werden
ließ die auch im schlichsten Bürgerhause die allgemeine Be-
wunderung hätte erwecken müssen, hat sich die Tochter unferes
greifen Kaisers einen neuen Anspruch auf die unverlöschliche
Dankbarkeit des badißchen Volkes erworben.